

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50798](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50798)

Neue Blätter

für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour., mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 17. April.

1850.

N^o 31.

Zur Kritik des Entwurfs der Gemeinde- Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 75.

Hier ist zu bestimmen, daß der Gemeindevorstand das Amt eines öffentlichen Anklägers bei dem Polizeigerichte wahrnehmen müsse, denn der Gemeindevorstand, der die Ortspolizei handhabt, den Polizei-Übertretungen nachforschen und die Beweismittel sammeln muß, scheint uns die geeignetste Behörde zu sein, welcher das Amt des öffentlichen Anklägers bei den Polizeigerichten übertragen werden kann.

Zu I. Art. 76. dürften die Worte „unter Leitung des zuständigen Staatsanwalts“ hinzuzufügen sein, denn die gerichtliche Polizei ist zur Hülfe der Strafrechtspflege bestimmt und findet in der Verbindung mit der Fremdenpolizei, deren Handhabung dem Gemeindevorstande zu steht, das beste Mittel zur Verfolgung der Verbrecher. Ueberhaupt dürften alle niedern Staatsverwaltungs-Geschäfte, welche vom Bürgermeister für den Staat besser und den Vorkommnissen angemessener besorgt werden könnten, als von Staatsbehörden, den Gemeindevorständen zu überweisen sein, denn die Entlastung des Staats von dem Uebermaße der kleinlichen Geschäfte, ist eine unabwiesbare Forderung der Gegenwart, der Staat muß nicht besorgen wollen, wozu die Gemeinde im Stande ist. Die Lösung der Wehrpflichtigen, die Ausweisungen

von Placken, Mooren u. s. w. könnte man füglich den Gemeindevorständen übertragen und die dieshalb nöthigen Bestimmungen in der Vollzugsverordnung treffen.

Der Geldaufwand, den die Gemeinden zur Besoldung der Bürgermeister machen müssen, würde denselben wieder zu Gute kommen, wenn man den Bürgermeistern den Sühnever such in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überwies, wie dieses in neuester Zeit noch im Großherzogthum Weimar geschehen ist, mit der Bestimmung, daß kein Gericht eine Civilklage eines Inländers gegen einen andern annehmen dürfte, wenn nicht zuvor bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Beklagte wohnt, die Sühne versucht worden wäre. Von 100 Sachen, deren Werth keine 100 R. beträgt, werden in der Regel 80 verglichen, indem die meisten liquide sind und die Beklagten in der Regel nur augenblickliche oder gänzliche Zahlungsunfähigkeit vorschützen. Kommt kein Vergleich zu Stande, so geht die Sache an die Gerichte, denn mit dem Rechtsprechen darf sich keine Verwaltungsbehörde befassen. Vergleichen sich die Parteien bei Strafe der Pfandung, so müßte der Bürgermeister ermächtigt sein, auf Ansuchen die Pfandung vollstrecken zu lassen. Mit dem segensreichsten Erfolge kann nur der Bürgermeister die Sühne, welche mit dem eigentlichen Rechtsprechen, der Hauptthätigkeit der Gerichte nichts zu thun hat, versuchen, weil er mit den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Eingekessenen am vertrautes-



sten ist. Die Kosten würden nur in baaren Auslagen, nämlich den Gebühren der Vorladung und der Pfandung bestehen und auf diese Weise der arbeitenden Classe eine bedeutende Erleichterung, die in der Regel die Gerichtskosten bezahlen müssen gewährt. Eine solche Einrichtung würde dem Geiste unseres Staatsgrundgesetzes ganz entsprechen und die Zahl der neuzuschaffenden Friedensgerichte bedeutend vermindern. Die Bedenken, welche aus der Vollstreckung der Pfandungen hergenommen werden könnten, müssen der Rücksicht, daß die Vollstreckung keine richterliche Thätigkeit, sondern nur ein Act der Regierungsgewalt ist, weichen.

Zu Art. 78.

Ein der wichtigsten Geschäftszweige der Gemeindeverwaltung bildet die Armenpflege. Eine dauernde Verwaltung derselben ist ein nothwendiges Bedürfnis, daher scheint es uns zweckmäßig, daß dieserhalb folgende Grundsätze in diesem Artikel eine Aufnahme finden:

„Für die Verwaltung der Angelegenheit der Armenpflege muß der Gemeinderath eine Deputation ernennen, welche nach den Gesetzen, Verordnungen und dienstlichen Anweisungen das Armenwesen der Gemeinde zu handhaben hat. Die Deputation besteht aus dem Bürgermeister, welcher den Vorsitz führt, die Beschlüsse ausführt und aus einer Anzahl von Armenvätern, welche der Gemeinderath nach Bedürfnis festsetzt und von denselben auf drei Jahre gewählt wird. Diese Armendeputation ist den Bestimmungen des Gemeinderaths untergeordnet. Alle Geldbewilligungen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Gemeinderaths. Zu diesem Behufe muß sie alljährlich ein Specialbudget für den Geschäftskreis ihrer Verwaltung dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorlegen und ist gehalten, alljährlich Rechnung über ihre Verwaltung dem Gemeinderathe abzuliegen.“

Folgende Grundsätze, auf welchen die Gemeindeverpflichtung zur Unterhaltung ihrer Armen beruht, dürften als wesentliche Bestandtheile der Gemeindeordnung hier noch einzuschalten sein:

1) Jede dem Gemeindeverbande angehörige Person, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaf-

fen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche durch besondere Gesetze dazu verpflichtet sind, nicht erhalten kann, ist berechtigt, die Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde zu verlangen.

3) Jede in einer Gemeinde sich befindende verarmte Person ist berechtigt, die Hülfe der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, welche zur Unterstützung verpflichtet ist. Gehört die unterstützte Person einer andern Gemeinde dieses Landes an, so ist die Armendeputation berechtigt und verpflichtet, die zur Unterstützung verwendete Summe von der betreffenden Gemeinde zurückzufordern, indessen muß die Zurückforderung binnen einem Monate nach der Unterstützung geschehen.

Zu Art. 88.

Diesem Artikel dürfte folgende Fassung zu geben sein:

„Die dem Gemeinderathe zustehende Feststellung der Rechnung muß vor der Anfertigung des Voranschlags für das folgende Jahr bewirkt sein. Wenn in Hinsicht der Decision der Rechnung zwischen dem Gemeinderathe und dem Rechnungsführer Streitigkeiten entstehen: so müssen die Differenzpunkte unter Beifügung der beiderseitigen Gründe dem Kreisvorstande binnen 14 Tagen vorgelegt werden, welchem in solchen Streitigkeiten die endgültige Entscheidung zustehen soll. Nachdem die Rechnung in dieser Weise ganz abgethan ist, wird dieselbe an den Kreisvorstand mit den sämtlichen Beilagen eingesandt, welcher sie durchsehen läßt, um allen bedeutenderen Mängeln für die Zukunft zu begegnen, in denjenigen Fällen, wo die Substanz des Gemeindevermögens angegriffen oder gefährdet, deren Herstellung oder Sicherung zu veranlassen.“

Diese Fassung giebt den Gemeinden die nöthige Sicherheit und steht auch von einer obren Rechnungs-Decision ab.

Zu Art. 92.

Die Besoldung des Bürgermeisters ist eine Nothwendigkeit, denn die Vernehmung eines so wichtigen Amtes kann als Nebengeschäft nicht betrachtet werden, es nimmt die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch. In der ersten Zeile des Artikels dürften hinter dem Worte „Bürgermeister“ einzuschalten sein die Worte, „welcher weder einen andern Erwerbzweig noch

ein Nebengeschäft treiben darf". Hinter dem Worte „Kreisvorstand“ in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes dieses Artikels sind die Worte „nach Verhältnis der Größe des Gemeindebezirks, des Umfangs seiner Geschäfte“, einzuschalten.

Landtagsverhandlungen.

Den 12. April. In der heutigen kurzen Sitzung wurde zunächst folgender Antrag des Finanzausschusses, betr. die Feld-Stats des Truppenkorps (Berichtshatter Niebour I.) nach kurzer Verhandlung zum Beschluß erhoben: die Staatsregierung zu ersuchen, sich mit den Vorschlägen und Ansichten des Ausschusses einverstanden zu erklären, die Feld-Stats danach zu regeln und vorkommenden Falls in der Weise zur Ausführung zu bringen. Danach sollten hauptsächlich die Feldausstellungsgelder der Officiere, und zwar der höheren bedeutend, erniedrigt, und die der Unterofficiere und Soldaten dagegen wenigstens verdoppelt, besonders aber die mit dem Grade steigenden Feldzulagen der höhern Officiere eben so niedrig wie die der Lieutenanten festgestellt werden. — Eben so wurde dem Ausschussbericht über ein Schreiben der Staatsregierung, betr. Abänderung der Art. 133 und 134 zum Zwecke künftiger Einführung directer Wahlen, durch den Beschluß Folge gegeben: auf den in jenem Schreiben gestellten Antrag für jetzt nicht einzugehen. Die Staatsregierung hatte nämlich dem Art. 133. den Zusatz vorgeschlagen: „Im Falle der Einführung einer unmittelbaren Wahl der Abgeordneten (Art. 129. Abs. 2.) können die Bestimmungen der Art. 133 und 134 im Wege der Gesetzgebung geändert werden.“ Man war nun aber allgemein mit dem Ausschuss darin einverstanden, daß für die Erörterung so wichtiger Fragen, wie die eventuell beabsichtigte Einführung eines Censur oder einer anderen Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts (etwa durch Steuerclassen?), gerade die gegenwärtige Zeit der Konflikte und Parteikämpfe nicht geeignet sei und auf dem nächsten (zweiten) ordentlichen Landtage diese Sache auch noch früh genug zur Verhandlung kommen werde, da über die Einführung der directen Wahlen doch erst auf dem dritten ordentlichen Landtage Beschluß gefaßt werden könne. — Bei dieser Gelegenheit wurde vom Abg. Amann zur Sprache gebracht, daß man nach Art. 89. §. 3. vielleicht daran zweifeln könnte, ob wir es überall schon bis zu einem ordentlichen Landtage gebracht hätten, oder der, jetzt gleichsam in dritter Auflage erscheinende, zunächst berufene Landtag noch immer, jenem Artikel gemäß als ein außerordentliches zu betrachten sein möchte. Dies führte zu der Entdeckung eines wahrscheinlichen Schreibfehlers, namentlich auch in der vom Großherzoge vollzogenen Verfassungsurkunde, indem das Wort „außerordentlichen“ im Art. 89. §. 3. nach den Landtagsprotocollen (S. 1163.) dort, — wie es scheint unrichtig, —

statt „ordentlichen“ geschrieben ist, welche Unrichtigkeit dann auch in allen Ausgaben sich findet.

Den 13. April. Berichterstattung des Ausschusses über die Regierungs-Vorlage in Betreff der Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission. Diese Sache wird, wie es der Ausschuss vorgeschlagen, durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt.

Fernerer Bericht zur Begutachtung der Revision des Wahlgesetzes. Fast durchweg fanden die Anträge der Majorität des Ausschusses Annahme. Mehrere Amendements der Abgeordneten v. Finckh, Kaiser und Strackerjan zu einzelnen Punkten wurden abgelehnt, dagegen wurden angenommen auf Vorschlag des Abg. Amann zu §. 19. Die Bestimmung des §. 19. „Den Vorsitz in der Wahlversammlungen führen — — in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübeck die Aemter, ist dahin abzuändern, daß statt der Worte „die Aemter“ gesetzt wird: nach Bestimmung des Amtes einer der Ortsvorsteher oder Bauervögte des betreffenden Bezirkes“ und zu §. 6. „Unter B. 2. sind die 8 Wahlbezirke der beiden Aemter des Fürstenthums Lübeck auszuführen, wie sie durch die Regierungs-Bekanntmachungen vom 10. Mai und 7. Sept. v. J. gebildet worden sind.“ (Sollen eine Gleichstellung des Fürstenthums Lübeck mit den beiden andern Landestheilen bezwecken.)

Der Abtheilungsausschuss erstattet Bericht ab über die Vorstellung der Besitzer des Salzrodens zu Sande. Deren Bitte lautete auf zweierlei:

- 1) „Der Landtag wolle die im Artikel 61. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Beschlüsse nochmals in Erwägung ziehen; und
- 2) Es möge für baldmöglichste Bonitirung der Ländereien Sorge getragen werden.“

In Hinblick der ersten Bitte der betreffenden Petenten stellte der Ausschuss mit Hinweisung auf eine, von dem konstituierenden Landtag in Protokoll gegebene Erklärung den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen: daß kein Grund vorliege, den Artikel 61. des Staatsgrundgesetzes einer Revision zu unterziehen;“ und in Betreff des zweiten Punktes:

„Der Landtag stellt an die Staatsregierung das schon in dem zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufenen Landtage an sie gestellte Ersuchen dahin zu erneuen: Hohe Staatsregierung wolle eine Bonitirung des steuerbaren Grundvermögens im Herzogthum Oldenburg baldmöglichst eintreten lassen.“

Beide Anträge wurden angenommen.

Die Verhandlungen in letzter Angelegenheit boten noch das Bemerkenswerthe dar, daß ein Antrag auf Revision des Art. 61. des St. Gr. G. gestellt wurde, durch welchen bekanntlich alle Abgabefreiheiten und zwar mit wenigen Ausnahmen ohne alle Entschädigung aufgehoben sind. Der Antragsteller (Abg. Barusiedt) fand in den Bestimmungen jenes Artikels eine das Recht und Billigkeit verletzende Maßregel. Der Abg. v. Finckh trat dieser Ansicht bei, wenn gleich jener Antrag nicht die geringste Aussicht auf Erfolg habe. (Bravo!) Auch der

Abg. Kläve mann hob für den Antrag hervor, daß selbst das Rechtsgefühl der Pflichtigen durch den Art. 61. verschiedentlich verletzt sei. Die meisten Redner sprachen dagegen und der Barnstedt'sche Antrag ward gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Bei der Behandlung über das Wünschenswerthe und die Dringlichkeit eines zu erlassenden Schulgesetzes ward vom Reg. Commissar sehr wahr bemerkt, daß, wenn die Beschleunigung der zum Ausbau der Verfassung erforderlichen organischen Gesetze in Frage stehe, nicht außer Acht gelassen werden dürfe,

daß die Staatsregierung in unserem kleinen Lande nicht mit einer sondern mit drei Gesetzgebungen es zu thun habe, daß der Staatsregierung die Kräfte der Staatsdiener zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen nur in beschränktem Maße zu Gebote ständen, auch ein nicht geringer Theil dieser Kräfte hier auf dem Landtage angewandt sei. Der Reg. Commissar hätte weiter die Eigenthümlichkeit und Sonderbarkeit hervorheben können, daß bei uns in einem Jahre vier Landtage zu tagen haben.

Kleine Chronik.

Oldenburg, 18. April. — Die Sitzung des Landtags war heute im Ganzen höchst unerquicklich. Sie zeigte von Neuem die Kluft, welche zwischen dem Landtage und dem Ministerium liegt, welche von Tag zu Tag sich vergrößert, bereits durch nichts mehr auszufüllen ist, so daß an eine Verständigung durchaus nicht mehr zu denken ist. Dies mag auch der Grund sein, weshalb das Staatsministerium, an diesem Landtage in dieser Zusammensetzung verzweifelnd, das Veto auch häufig in bloßen Zweckmäßigkeitsfragen einlegt, in denen es sonst dem Beschlusse eines Landtags, zu welchem es Vertrauen hätte, nachgeben würde. Es hat etwas Trübes, den Landtagsverhandlungen beizuwohnen, denn nur mit Beträubnis kann man dann an das Land denken.

Eine Interpellation wegen der Deutschen Frage steht morgen den 16. d. M. auf der Tagesordnung. Sie gründet sich auf verschiedene Zeitungsartikel, welche von beruhigenden Versicherungen erzählen, die der Oldenburgische Bevollmächtigte in Erfurt über die „unveränderte“ Stellung seiner Regierung zu dem Bündnisse und dem Verfassungswerke abgegeben habe. Daran wird die Anfrage an die Staatsregierung gestellt:

„ob und wie weit diesen Nachrichten über die im Verwaltungsrathe abgegebene Erklärung, daß die Stellung der hiesigen Staatsregierung zu dem Bündnisse und dem Verfassungswerke eine unveränderte sei, auf Wahrheit beruhen?“

Was die vom Landtage beabsichtigte Nichtbewilligung von Geldern für die Kavallerie betrifft, so halten wir es für eine arge Täuschung, zu glauben, daß die Stellung von 1000 Mann Infanterie, mit Allem was daran hängt, für das Land wohlfeiler und vortheilhafter sei als die Stellung von 333 Mann Reitern. Wo ein Pferd die Stelle eines Menschen vertritt, muß man bei der Berechnung nicht bloß die gewöhnlichen Unterhaltungskosten im Frieden gegen einander halten, sondern auch daran denken, daß ein Pferd keine Pension bezieht und keine trauernde Familie hinterläßt. Anlangend den Beschluß des Landtags, so hat sich zwar derselbe mit Einseitigkeit gegen die Kavallerie ausgesprochen, allein die Majorität

weiß recht wohl, daß diese Frage nicht hier, weder von der Regierung noch von dem Landtage wird entschieden werden.

Stellvertretung beim Militär. — Denen, die da trauern um sich und ihre Söhne wegen aufgehobener Stellvertretung beim Militär, kann die beruhigende Versicherung gegeben werden, daß das die Aufhebung anordnende Rekrutierungsgesetz schwerlich zu Stande kommen wird. Wie überall, so haben auch hier die Demokraten die extremsten Anträge gemacht. Gleich als ob Oldenburg ein glückliches Eiland wäre, wo man alle Verhältnisse nach eigenem Kopfe organisiren könnte, haben sie, unbekümmert um die bundesmäßigen Verpflichtungen, eine 6—12 monatl. Dienstzeit statt der vorgeschriebenen 18 monatliche für zulässig erachtet und beantragt. Nun werden aber alle diejenigen, welche die Stellvertretung beibehalten wollen, mit den Demokraten sich vereinigen, um das Gesetz, mithin auch die Aufhebung der Stellvertretung zum Falle zu bringen. Schwerlich wird dann aber die Staatsregierung so unpolitisch handeln und die unpopuläre Maßregel der Aufhebung der Stellvertretung allein ins Leben treten zu lassen bemüht sein, und darauf hin eine besondere Vorlage machen. Denn wären wir freilich nach dem Wunsche des Landes um ein Grundrecht ärmer.

Die sogenannte Rechte. — Es giebt auf unserem Landtage wohl eine Linke, aber keine Rechte. Die wenigen Abgeordneten, die man zu der Rechten zu zählen pflegt, bilden keine eigentliche Partei. Sie verstehen nicht, sich zu organisiren, haben keinen Führer, wissen auch nicht bei Principienfragen ihre aparten Meinungen zu unterdrücken. Sie sind weder Fisch noch Fleisch, weder sauer noch süß. An selbstständige Anträge, die den demokratischen Bestrebungen entgegneten, ist kein Gedanke. Und wenn es gilt, in der Abstimmung für die Demokraten sich zu erheben, bleibt wohl der Eine sitzen, während der Andere vorübergelehnt mit halbem Körper sich aufrichtet. Würden — bemerkte neulich Jemand — die Demokraten den Antrag stellen, daß das Ministerium gerädert werden sollte, so würde die s. g. Rechte höchstens das Amendement einbringen, es beim Hängen bewenden zu lassen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour., mit Porto, soweit die Groß-
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 20. April.

1850.

N^o 32.

Zur Kritik des Entwurfs der Gemeinde- Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 96.

Den kleinen Gemeinden fehlen in der Regel die Kräfte und Mittel zu einer gehörigen Vertretung und Selbstverwaltung, sie können den Ansprüchen, die an die Gemeinden gemacht werden müssen, nicht genügen. Die Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden zu einer ist ein dringendes Bedürfnis und muß gesetzlich erleichtert werden. Die Bestimmung darüber dürfte dem Kreisrathe und nicht dem Gemeinderathe zu überlassen sein, wie es in diesem Artikel geschieht. Aus Egoismus und Particularinteresse werden in den meisten Fällen die Gemeinderäthe gegen die Vereinigung Widerspruch erheben und dabei nur zu leicht vergessen, daß ohne Opfer keine freie Gemeindeverwaltung zu erhalten ist.

Abschnitt I. II. III. sind ganz im Sinne des Staatsgrundgesetzes und mußten möglichst dem Geschäftskreise des Gemeinderaths, des Gemeindevorstandes angepaßt werden.

Zu Art. 112.

Eine kräftige Vertretung des Kreises und eine tüchtige Kreisverwaltung läßt sich nur in großen Kreisen denken, wie sie hier bestimmt sind, verkleinert man die Kreise, so wird es schwer halten, für den Kreisrath und den Kreisvorstand überall die fähigen Männer zu finden und die Folge sein, daß

das neugeschaffene Institut zur Thätigkeit nicht Kraft genug besitzt. Auf die Bestimmung der Kreisorte darf man den Ständen keine Einwirkung gestatten, dieses ist lediglich Sache der Regierung. Die Zulassung einer Einmischung der Stände in solchen Sachen würde bewirken, wie die Erfahrung lehrt, daß manches neue Institut gar nicht oder nur halb ins Leben gerufen werden könnte.

Zu Art. 119.

Der Geschäftskreis des Kreisraths dürfte nach unserer Ansicht in seinen allgemeinen Umrisen näher darzustellen sein, wie geschehen, die weitere Ausbildung und Begrenzung desselben könnte man dann der sich bildenden Praxis überlassen.

In folgenden Punkten müßte dem Kreisrathe das Recht der Zustimmung gewährt werden:

- 1) bei den auf Kosten des Kreises zu beschaffenden Anlagen zu gewerblichen und öconomischen Zwecken, als: Musterwirthschaften, Baumschulen, Handwerkschulen, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.;
- 2) bei Bestimmung der Richtung der öffentlichen Wege welche zwei oder mehrere Gemeinden des Kreises berühren und bei Feststellung des Beitragsfußes zu den Kosten des Neubaus und der Unterhaltung dieser Wege;
- 3) bei Bestimmung der Richtung der im Kreise auf Kosten des Kreises auszuführenden Kanäle und Wasserzüge. Dem Kreisrathe ist alljährlich vom Kreisvorstande Kenntniß zu geben von der